

ÖG „Süduferweg“ Verordnung

der Marktgemeinde Seeboden am M. S. vom 22.11.2024, Zahl 640-20/2024-V, mit der gemäß § 43 Abs. 1a und 44 in Verbindung mit § 90 der StVO 1960, BGBl Nr. 159, i.d.g.F.

Teile des Süduferweges (Grundstück 1728/1 KG Seeboden)

vom 02.12.2024 bis 13.12.2024, täglich von 7:30-16:30 Uhr, mit Vollsperrung an 2-3 Arbeitstagen, für die Herstellung eines Kanal- und Wasseranschlusses gesperrt werden

- Die Absicherung bzw. Kennzeichnung der benutzten Fläche hat je nach Arbeitsfortschritt nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, der RVS 05.05.44, Regelplan LO2 oder LO3 und des Handbuches des Kuratoriums für Verkehrssicherheit zu erfolgen.
- Absperrungen müssen während der Nachtzeiten bzw. schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.
- Für die Wiederherstellung des Straßenkörpers und der Fahrbahn sind die Auflagen der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See zwingend einzuhalten. Hierfür ist mit dem Bauamt der Marktgemeinde der Kontakt herzustellen (Hr. Ing. Lagger, 0676/898360300) und die entsprechende Bewilligung einzuholen.
- Die Vollsperrung der Straßen hat sich im Bewilligungszeitraum auf das unbedingt erforderliche zeitliche Ausmaß zu beschränken.
- Die Sperrung bzw. Verkehrsbehinderungen sind am Beginn des Süduferweges – Kreuzung mit dem Seeblickweg – mindestens 2 Werktage vorher voranzukündigen. „Sperrung Süduferweg in 600 m vom XX.12.-XX.12.2024. Zufahrt bis Süduferweg 74 möglich“
- Für den überregionalen Radweges R2B gilt aktuell eine Wintersperrung, die an den Einstiegspunkten ausgeschildert ist. Dahingehend erfolgen keine gesonderten Vorschriften für den Radverkehr.
- Fußgängern ist nach Möglichkeit der Durchgang zu gewährleisten.
- Die Müllentsorgung der im Sperrbereich gelegenen Objekte ist an den Tagen lt. Abfuhrplan im Anhang zu gewährleisten.
- *Anrainer müssen vom Einschreiter über Einschränkungen ihrer Rechte rechtzeitig informiert werden.*
- Ansprechpartner Fa. STRABAG: Bauleiter: Rieder Wolfgang, 0664/8101786, Polier: Hasslacher Klaus, 0664/4640896
- Absperrungseinrichtungen für die Vollsperrung (rot-weiße Scherengitter) und Verbotsschilder gem. § 52 Z. 1 „Fahrverbot in beiden Richtungen“ sind an den nachfolgend genannten Standorten aufzustellen:
 - Am Beginn und Ende des jeweiligen Arbeits-/Gefahrenbereichs
- Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, insbesondere den §§ 48-57 und der Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungsverordnung entsprechen.
- Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen udgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter o.ä. standfest abzusichern.
- Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgesicherten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig gelagertes Material ist gegen Abrutschen auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
- Offene Künetten, Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
- Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.

- Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- Einsatzfahrzeugen ist im Einsatzfall die Durchfahrt mittels Überfahrplatten o.ä. zu ermöglichen.
- Die Zufahrt für Anrainer ist außerhalb der Arbeitszeiten und nach Absprache zu gewährleisten.

Die Verordnung tritt gem. § 44 leg. cit. mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder unwirksam. Übertretungen werden gem. § 99 leg. cit. geahndet.

Straßenbehörde der Marktgemeinde Seeboden am M. S.


Bürgermeister
Thomas Schäufauer



Amtstafel der Marktgemeinde Seeboden am M.S.

Angeschlagen am: 25.11.2024

Abzunehmen am: 09.12.2024